Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt
Gesundheitsamt
GZ: 40-AL / 53-AL

STUTTGART

Hausadresse:
Hauptstätter Straße 79
70178 Stuttgart

Postadresse:
70161 Stuttgart

Telefon (07 11) 2 16-88336
Fax (07 11) 2 16-88203
E-Mail
Poststelle.40-Schule-Corona-Info@stuttgart.de

An die
Schulleitungen der
allgemeinen öffentlichen Schulen
in Stuttgart

Stuttgart, 15. März 2020

Landesweite Schließung von Schulen und Schulkindergärten sowie Einrichtung einer Notfallbetreuung – Umsetzung an Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg werden **ab Dienstag, den 17. März 2020 der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen und Schulkindergärten ausgesetzt.**
Alle an der Schule tätigen Personen – einschließlich sämtlicher Lehrkräfte und Ihres Schulleitungsteams – sollten während dieses Zeitraums aus Gründen des Infektionsschutzes nicht in der Schule erscheinen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich folgende Personen – soweit diese keine Symptome für eine Coronaviruserkrankung zeigen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel- / Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Schnupfen, Durchfall) und soweit für diese vom Gesundheitsamt keine häusliche Quarantäne angeordnet oder empfohlen wurde:

- Die das Schulgebäude betreuenden Hausmeister/innen
- Eine Sekretariatskraft; nähere Informationen zur Besetzung der Schulsekretariate während des Schließungszeitraums folgen gesondert.
- Sie als Schulleiter/in oder im Verhinderungsfall Ihr(e) Stellvertreter/-in
- Lehrkräfte und ggf. Personal des Betreuungsträgers, welche in der ug. Notfallbetreuung eingesetzt sind (ausschließlich während des Einsatzzeitraums)
- Schüler/innen, welche in die ug. Notfallbetreuung aufgenommen wurden (ausschließlich während des Betreuungszeitraums)

Auch außerhalb der Schule sind sämtliche an den Schulen tätigen Personen aufgefordert, soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.
Dies bedeutet insbesondere, dass auch außerhalb der Schule dienstliche Besprechungen sowie Treffen von Lehrer/innen und Schüler/innen in Gruppen möglichst zu vermeiden sind.

Um diejenigen Eltern zu entlasten, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur" tätig sind, wird eine Notfallbetreuung eingerichtet werden. Für die Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart gilt hierbei die nachfolgende Verfahrensweise, um deren dringende Beachtung wir bitten:

Wie erfolgt die Umsetzung der Notfallbetreuung an Stuttgarter Schulen?

Es sollen in allen Grundschulen, weiterführenden Schulen sowie SBBZ mit Förderschwerpunkt Lernen Notfallgruppen gebildet werden. Wichtig ist, dass flächendeckend Schülerinnen und Schüler betreut werden. Die Konzentration der Kinder in wenigen Schulen würde die Vorgaben des Infektionsschutzes unterlaufen und zentrale Bereiche der Daseinsvorsorge gefährden. Es gilt ein Betreuungsschlüssel von maximal 1:15 je Betreuungsgruppe. Die an der Notfallbetreuung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sollten vom Betreuungspersonal aktiv über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene informiert werden. Auf enge Interaktion der Schülerinnen und Schüler sowie auf eine gemeinsame Betreuung mehrerer Betreuungsgruppen sollte nach Möglichkeit verzichtet werden. Pausen sollten nach Möglichkeit im Freien verbracht werden. Personen mit akuten respiratorischen Symptomen sollen nicht an die Schule kommen und an der Notfallbetreuung teilnehmen.

Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Schulzeit sowie ggf. gebuchter Betreuungszeiten dieser Schülerinnen und Schüler. Während der Notfallbetreuung erfolgen keine Unterstützungsangebote und Dienstleistungen Externer (Schülerbeförderung, Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung, etc.). Ebenso wird an allen Schulen für den Zeitraum der Notfallbetreuung keine Essensversorgung bereitgestellt. Die Eltern der betreuten Schülerinnen und Schüler werden gebeten, Ihren Kindern ein Vesper bzw. geeignetes Essen mitzugeben. Externe Dienstleister, insbesondere Caterer, werden spätestens im Laufe des Montags (16. März 2020) durch das Schulverwaltungsamt informiert.

Welche Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf Notfallbetreuung?

Eine Notfallbetreuung für die Zeitdauer der Aussetzung des Unterrichtsbetriebs erfolgt ausschließlich für Kinder, deren Eltern in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur" tätig sind. Zur kritischen Infrastruktur zählen insbesondere

- die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten),
- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
- die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie
- die Lebensmittelbranche.

Voraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Elternteile, bzw. der alleinerziehende Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist. Eine Notfallbetreuung kann für deren Kinder ausschließlich dann angeboten werden, wenn diese an einer Stuttgarter Schule in

- den Klassenstufen 1-4 an Grundschulen,
- den Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen sowie
- den Klassenstufen 1-6 an Sonderpädagogischen Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

beschult werden. Sollte es von Eltern der og. Gruppe darüber hinaus bei einzelnen Schülerinnen und Schülern anderer Förderschwerpunkte sowie bei Kindern, die Schulkindergärten besuchen einen unabdingbaren Betreuungsbedarf geben, setzen Sie sich bitte mit dem Schulverwaltungsamt unter ***poststelle.40-Schule-Corona-Info@stuttgart.de*** in Kontakt.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass die Betreuung von Kindern nicht möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut jeweils aktuell definierten Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit COVID-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern ein Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist die Teilnahme an der Notfallbetreuung ebenfalls ausgeschlossen.

Wie erfolgt die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler?

Die Anmeldung zur Notfallbetreuung erfolgt ausschließlich per E-Mail oder telefonisch. Für die Aufnahme ihrer Kinder in diesen Gruppen müssen die Eltern eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Hierfür erhalten Sie anbei ein Anmeldeformular mit der Bitte, dies durch die jeweiligen Eltern ausfüllen zu lassen. Bitte achten Sie darauf, dass auf Grund der eingeschränkten Berechtigtengruppe **entsprechende Nachweise** über die Tätigkeit der Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur beigelegt werden.

Durch wen erfolgt die Notfallbetreuung?

Die Einteilung der Kinder und des beaufsichtigenden Personals obliegt dem/der Schulleiter/-in bzw. im Verhinderungsfall dessen/deren Stellvertreter/-in, ggf. in Abstimmung mit dem Betreuungsträger.
Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden legen wir hiermit fest, **dass die Betreuung an Grundschulen zwischen 7:00 und 12:00 Uhr bzw. an weiterführenden Schulen im Rahmen der üblichen Unterrichtszeit über Lehrkräfte der jeweiligen Schule erfolgt**. Anschließend werden an Ganztagsschulen und Schülerhäusern pädagogische Fachkräfte der vor Ort tätigen Jugendhilfeträger eingesetzt, an Halbtagsgrundschulen Betreuungspersonal im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.
Um die Zielsetzung der Eindämmung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterstützen, sind die nachfolgenden Kriterien des Gesundheitsamts bei der Einsatzplanung zwingend einzuhalten:

- Die Betreuung darf nicht mit Personen erfolgen, die
    a) nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,
    b) Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt sind (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html),
    c) akute respiratorische Symptome zeigen,
    d) sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut jeweils aktuell definierten Risikogebiet bzw. in einem in Deutschland besonders betroffenen Gebiet (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten haben,

e) ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf aufweisen. Hierzu zählen unter anderem Menschen, die über 60 Jahre alt sind und Menschen mit relevanten Vorerkrankungen, insbesondere mit Lungenerkrankungen. Auch wenn schwangere Frauen kein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf aufweisen, ist deren Einsatz ebenfalls ausgeschlossen.

- Sofern unter Beachtung dieser Kriterien nicht ausreichend Personen an Ihrer Schule zur Gewährleistung einer Notfallbetreuung zur Verfügung stehen, kann ausschließlich nach **Rücksprache mit dem Schulverwaltungsamt** in Ausnahmefällen auch der Einsatz einer Person gemäß d) in Betracht gezogen werden.
- Um im Falle eines während des Zeitraums der Notfallbetreuung auftretenden Verdachtsfalls die entsprechenden Kontaktpersonen schnell und zuverlässig nachverfolgen zu können, bitten wir Sie, das beigefügte Formular vollständig auszufüllen, die während der Notfallbetreuung eingesetzten Personen einzutragen und im Sekretariat vorzuhalten. Bitte vermerken Sie in diesem Formular insbesondere, wenn Sie auf Grund mangelnder Betreuungspersonen bei der Einsatzplanung im Ausnahmefall auch auf Kontaktpersonen von Kontaktpersonen gemäß d) zurückgreifen mussten.
- Ebenfalls zur Reduzierung möglicher weiterer Übertragungswege sowie zur schnelleren Nachverfolgbarkeit bei dennoch aufkommenden Verdachts- oder Krankheitsfällen ist auf eine möglichst große personelle Kontinuität bei der Einsatzplanung zu achten. Dies bedeutet, dass eine Betreuungsperson während einer Woche durchgängig von Montag bis Freitag beispielsweise von 7:00 bis 12:00 Uhr oder von 12:00 bis 17:00 Uhr eingesetzt wird.

Wo erfolgt die Notfallbetreuung in der jeweiligen Schule?

Die Notfallbetreuung sollte in einer überschaubaren Anzahl geeigneter (d.h. insbesondere ausreichend großer) Schulräume stattfinden. Vorzugsweise sollten möglichst große Räume mit angemessener Belüftung ausgewählt werden. Bitte teilen Sie dem Schulverwaltungsamt **am Montag, 16. März 2020** unter ***poststelle.40-Schule-Corona-Info@stuttgart.de*** mit, welche Räume an Ihrer Schule für die Notfallbetreuung der Schülerinnen und Schüler genutzt werden sollen. Für die ausgewählten Räume wird das Schulverwaltungsamt neben der täglichen Bodenbelagsreinigung auch eine zusätzliche Reinigung der Oberflächen beauftragen.

Weitere Informationen zu sonstigen mit der flächendeckenden Schließung aller Schulen und Schulkindergärten in Trägerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart

verbundenen Themenstellungen erhalten Sie gesondert in den kommenden Tagen vom Schulverwaltungsamt.

Wir möchten uns an dieser Stelle ausdrücklich für Ihre Unterstützung sowie Ihr Verständnis für dargelegten Vorgaben bedanken. Uns ist sehr bewusst, welche Kraftanstrengungen mit der Bewältigung dieser aktuellen Herausforderungen verbunden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hein
Amtsleiter Schulverwaltungsamt

apl. Prof. Dr. Stefan Ehehalt
Amtsleiter Gesundheitsamt

Anlagen

- Anmeldeformular mit Erläuterungen für Eltern
- Nachweisformular Personal
- Nachweisformular Räume

Mehrfertigungen
Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. Schule und Bildung
Staatliches Schulamt Stuttgart
Referat Jugend und Bildung
Gesundheitsamt

Anlage 1

Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt

STUTTGART

Anmeldung zur Notfallbetreuung an Schulen

Gemäß Entscheidung der Landesregierung Baden-Württemberg werden **ab Dienstag, den 17. März 2020, der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen ausgesetzt.** Es wird eine Notfallbetreuung eingerichtet, um die Eltern, die in den Bereichen der sogenannten „kritischen Infrastruktur" tätig sind, zu entlasten.

Zur **kritischen Infrastruktur** zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten), die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), die Sicherstellung der öffentlichen Infrastruktur (Telekommunikation, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung) sowie die Lebensmittelbranche.
Voraussetzung für den Anspruch auf Notfallbetreuung ist, dass beide Elternteile, bzw. der alleinerziehende Elternteil im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig ist.

Eine Notfallbetreuung kann für deren Kinder ausschließlich nur dann angeboten werden, wenn diese an einer Stuttgarter Schule in

- den Klassenstufen 1-4 an Grundschulen,
- den Klassenstufen 5 und 6 an weiterführenden Schulen sowie
- den Klassenstufen 1-6 der Sonderpädagogischen Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

beschult werden.

Die Notfallbetreuung an den Schulen erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Schulzeit bzw. gebuchten Betreuungszeit dieser Schülerinnen und Schüler.

Bitte beachten Sie, dass die Betreuung von Kindern <u>nicht</u> möglich ist, wenn diese sich in den letzten 14 Tagen in einem durch das Robert-Koch-Institut (www.rki.de) jeweils aktuell definierten Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einer bestätigten mit Covid-19 infizierten Person hatten (unabhängig von Symptomen). Sofern Ihr Kind Krankheitssymptome gleich welcher Art zeigt, ist eine Notfallbetreuung ebenfalls nicht möglich.

Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt

STUTTGART

Angaben zum Kind:

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Name der Schule, Klasse: _____

Angaben zu den Eltern/Sorgeberechtigten

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Arbeitgeber: _____

Tätigkeit beim Arbeitgeber: _____

Weitere/r Sorgeberechtigte/r, sofern nicht alleinerziehend

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

Arbeitgeber: _____

Tätigkeit beim Arbeitgeber: _____

➔ ***Die beigefügte Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung wird zur Kenntnis genommen.***

➔ ***Der/die Antragsteller/in bestätigen mit der Anmeldung zur Notfallbetreuung die Richtigkeit und Vollständigkeit der obenstehenden Angaben. Eine anderweitige Kinderbetreuung ist nicht möglich.***

➔ ***Bitte fügen Sie einen geeigneten Nachweis (Auszug aus Arbeitsvertrag o. ä.) bei, aus der Ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen der oben genannten kritischen Infrastruktur hervorgeht.***

➔ ***Bitte senden Sie diese Anmeldung per E-Mail an die Schule Ihres Kindes. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter www.stuttgart.de/schule***

Erklärung gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die im Anmeldeformular angegebenen personenbezogenen Daten, die allein zum Zwecke der Anmeldung bei der Notfallbetreuung notwendig und erforderlich sind, werden zum Anmeldeverfahren erhoben.

Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) um umfangreiche **Auskunftserteilung** zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO und unter den dort genannten Bedingungen können Sie jederzeit gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart (Vertragspartner) die **Berichtigung, Löschung und Sperrung** einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Anlage 2

Schulstempel

Name der Schule _____

Nachweisformular für die Notfallbetreuung

KW _____ _____

vom .....bis

Montag			
Betreuungszeiten	**Anzahl Kinder**	**Namen der eingesetzten Lehrkräfte / Betreuungskräfte (bitte in Druckschrift)**	**Anmerkungen***
7:00 - 12:00			
12:00- 14:00			
14:00-16:00			
16.00 - 17.00			

Dienstag			
Betreuungszeiten	**Anzahl Kinder**	**Namen der eingesetzten Lehrkräfte / Betreuungskräfte (bitte in Druckschrift)**	**Anmerkungen***
7:00 - 12:00			
12:00- 14:00			
14:00-16:00			
16.00 - 17.00			

Mittwoch			
Betreuungszeiten	**Anzahl Kinder**	**Namen der eingesetzten Lehrkräfte / Betreuungskräfte (bitte in Druckschrift)**	**Anmerkungen***
7:00 - 12:00			
12:00- 14:00			
14:00-16:00			
16.00 - 17.00			

* Bitte insbesondere vermerken falls es sich entgegen der Vorgaben des Bezugsschreibens vom 14. März 2020 (Seite 3) um Personen der genannten Fallkriterien a) bis e) handelt.

Schulstempel

Donnerstag			
Betreuungszeiten	**Anzahl Kinder**	**Namen der eingesetzten Lehrkräfte / Betreuungskräfte (bitte in Druckschrift)**	**Anmerkungen***
7:00 - 12:00			
12:00- 14:00			
14:00-16:00			
16.00 - 17.00			

Freitag			
Betreuungszeiten	**Anzahl Kinder**	**Namen der eingesetzten Lehrkräfte / Betreuungskräfte (bitte in Druckschrift)**	**Anmerkungen***
7:00 - 12:00			
12:00- 14:00			
14:00-16:00			
16.00 - 17.00			

* Bitte insbesondere vermerken falls es sich entgegen der Vorgaben des Bezugsschreibens vom 14. März 2020 (Seite 3) um Personen der genannten Fallkriterien a) bis e) handelt.

Anlage 3

Notfallbetreuung vom 17.03.2020 - 19.04.2020

Name der Schule:

_____

E-Mail-Adresse:

_____

Ansprechpartner:

_____

Telefon:

_____

Betreuungszeit:

_____

Bitte kreuzen Sie die Tage an, an denen **Notfallbetreuung stattfindet** . Bitte tragen Sie die **benötigten Räume** in die Tabelle ein.

Kalender-woche	Zeitraum	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Räume, ggf. Raumnr. (nur Einmalnennung, wenn an allen Tagen gleich)
12	17.3.-20.3.	normaler Betrieb					
13	23.3.-27.3.						
14	30.3.-3.4.						
15	6.4.-10.4.					Karfreitag	
16	13.4.-17.4.	Oster-montag					

Landeshauptstadt Stuttgart
Schulverwaltungsamt

STUTTGART

Liebe Eltern und Besucher,
die Ausbreitung des Coronavirus muss verlangsamt werden.

Das zwingt die Stadt zu weitreichenden Eingriffen in das öffentliche Leben. Das betrifft auch unsere Schulen.

Deswegen ist diese Schule bis einschließlich Sonntag, 19. April 2020 geschlossen.

Wir arbeiten aktuell an einer Notfallbetreuung für diejenigen Kinder der Klassenstufen 1-6, deren Eltern Teil der „kritischen Infrastruktur" sind. Dazu zählen insbesondere die Gesundheitsversorgung (medizinisches und pflegerisches Personal), Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten, Lebensmittelproduktion und -einzelhandel, Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz, Müllabfuhr, sowie Energie und Wasserversorgung, Telekommunikation und Öffentlicher Nahverkehr. Voraussetzung für einen Notbetreuungsplatz ist dabei, dass beide Erziehungsberechtigte bzw. der oder die Alleinerziehende, in den genannten Bereichen arbeiten bzw. arbeitet.

Die Notfallbetreuung erstreckt sich über den Zeitraum der bisherigen Betreuungszeit des Kindes bzw. der Kinder.

Wenn Sie zu der genannten Personengruppe gehören, melden Sie sich bitte telefonisch oder per E-Mail bei der jeweiligen Schule.

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.stuttgart.de/corona

Mit freundlichen Grüßen